

04.17

Lizenziert für Herrn Prof. H.-P. Lühr, Berlin.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

26. Jahrgang
August 2017
Seiten 121 – 160

altlasten spektrum

Herausgegeben vom
Ingenieurtechnischen Verband für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

www.ALTLASTENDigital.de



Organ des ITVA

Welche Auswirkungen hat die neue AwSV auf Baustellen, Altlastensanierung und Flächenrecycling?

H.-P. Lühr, N. Steiner

Abfallbehandlungsanlagen – Errichtung und Inbetriebnahme im internationalen Vergleich mit besonderem Fokus auf die GCC-Staaten

R. B. Richter, S. Frisch

Rechtsprechungsreport Altlastenmanagement

J. Nusser, L.-M. Müller, M.-L. Fehse



© Stihl024/Fotolia



Welche Auswirkungen hat die neue AwSV auf Baustellen, Altlastensanierung und Flächenrecycling?

Hans-Peter Lühr, Nikolaus Steiner

1. Einleitung

Mit der Veröffentlichung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18.04.2017, die am 01.08.2017 in Kraft getreten ist, findet die Diskussion über eine längst überfällige Regelung im Wasserrecht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach gut 8 Jahren und

nach Aufgabe der Blockade durch das Bundeslandwirtschaftsministerium ihr Ende.

Mit der AwSV werden grundlegende und sowohl für die Wirtschaft als auch für die öffentliche Verwaltung bedeutende Regelungen im Bereich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Die Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der §§62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Da die AwSV stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Wasserrecht enthält, kann sie durch Landesrecht nicht modifiziert werden. Denn seit der Grundgesetzänderung im Jahre 2006 (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Grundgesetzes) sind die stoff- und anlagenbezogenen Vorschriften des Wasserrechts abweichungsfest. Somit besteht für die Länder nicht mehr die Möglichkeit, hiervon abweichende Regelungen zu erlassen. Damit wird eine seit Langem auch von der betroffenen Wirtschaft geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts geschaffen, das sich im Laufe der Zeit in den Ländern in einigen Punkten unterschiedlich entwickelt hatte. (s. *Abbildung 2*)

Die AwSV verdrängt die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und auch alle Regelungen der Behörden im Erlasswege.

Auch die Muster-Anlagenverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) von 1990 und ihre Fortschreibung im Jahre 2001 sind künftig gegenstandslos.

Die Verordnung gilt ausschließlich für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Gemäß den in §17 AwSV geregelten Grundsatzanforderungen müssen solche Anlagen, im folgenden AwSV-Anlagen genannt, so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben sowie stillgelegt werden, dass weder im bestimmungsgemäßen noch im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb wassergefährdende Stoffe unkontrolliert in das offene System Umwelt freigesetzt werden können. Anders als die Länder-VAwS enthält die AwSV auch Regelungen zur Stilllegung von Anlagen.

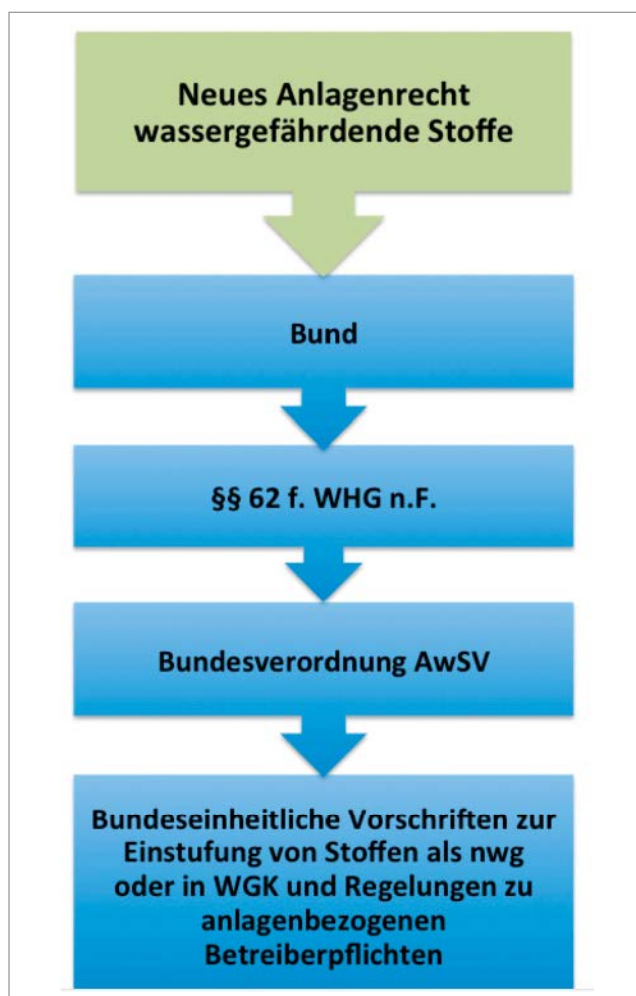


Abbildung 1: Neues, ab 01.08.2017 geltendes Anlagenrecht wassergefährdender Stoffe

Welche Auswirkungen hat die neue AwSV?

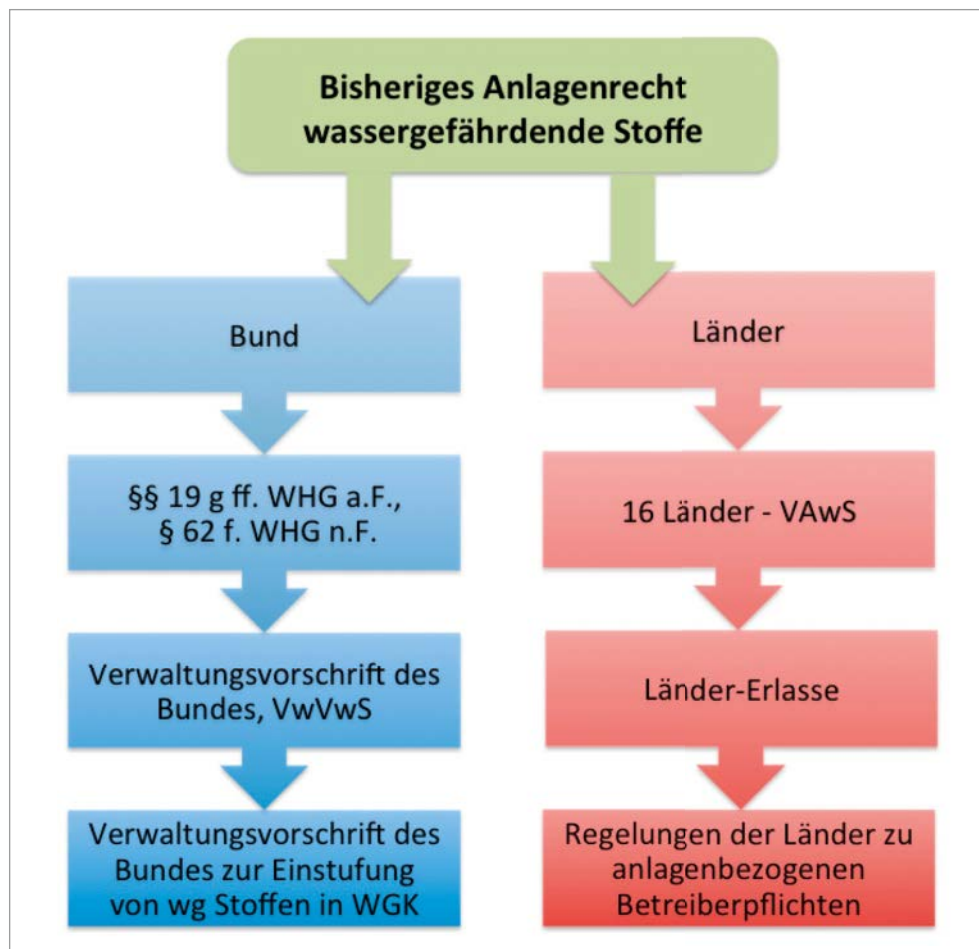


Abbildung 2: Bisheriges Anlagenrecht wassergefährdende Stoffe

Kernpunkte der neuen Regelung sind Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Schadensfall und die Präzisierung sowie Erweiterung der Betreiberpflichten. Des Weiteren wird die bisherige Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) [1] aus dem Jahre 1999 aufgehoben und in Kapitel 2 der AwSV integriert. Die AwSV gilt für alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (sog. LAU-Anlagen) sowie für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden solcher Stoffe (sog. HBV-Anlagen).

Neu ist, dass künftig feste Gemische, wozu beispielsweise mineralische Stoffe wie Bodenaushub, Bauschutt und Schlacken zählen, grundsätzlich als allgemein wassergefährdend gelten, sofern der Betreiber diese Stoffe nicht abweichend von der gesetzlichen Fiktion als nicht wassergefährdend eingestuft hat. Diese Rechtsänderung wird Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und damit auch auf das Flächenrecycling und die Altlastensanierung haben.

2. Einstufung von Stoffen und Gemischen als nwg und in WGK

§ 4 AwSV verpflichtet alle Betreiber von Anlagen, in denen mit Stoffen und Gemischen umgegangen wird,

diese entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend (nwg) oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen WGK1 (schwach wassergefährdend), WGK2 (deutlich wassergefährdend) oder WGK3 (stark wassergefährdend) einzustufen. Einer Einstufung durch den Betreiber bedarf es jedoch nicht, wenn das Ergebnis einer solchen Einstufung schon vorliegt und vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist oder wenn der Stoff oder das Gemisch gemäß § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend gelten. Handelt es sich um ein festes Gemisch, so kann der Betreiber nach § 10 AwSV unter bestimmten Voraussetzungen eine abweichende Selbsteinstufung als nicht wassergefährdend vornehmen (siehe sogleich Kapitel 4).

Bislang wurden Stoffe und Gemische auf der Grundlage der Bundesverwaltungsvorschrift VwVwS eingestuft und vom Umweltbundesamt in der im Internet zugänglichen Datenbank mit dem vielsagenden Namen „Rigoletto“ [2] veröffentlicht. Gemäß § 66 Satz 1 AwSV gelten alle auf der Grundlage der VwVwS bis zum 01.08.2017 vorgenommenen Einstufungen als Einstufungen im Sinne der AwSV fort. Sie werden demnächst im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anlage 1 der AwSV enthält Vorschriften zum Einstufungsschema, das den Regelungen der bisherigen Verwaltungsvorschrift VwVwS entnommen wurde.

Die Einstufung als nicht wassergefährdend oder in eine der drei WGK hat Auswirkungen auf die Betreiberpflichten. In Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungsstufe hat der Anlagenbetreiber bestimmte technische und organisatorische Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erfüllen. Beispielsweise müssen Anlagen mit hohem Risikopotenzial während der gesamten Betriebszeit dicht sein und der Betreiber muss dafür sorgen, dass dieser Zustand auf Dauer erhalten bleibt. Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkannt werden, austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten und entsorgt werden. Weniger gefährtrüchtige Anlagen, zum Beispiel Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Rückhaltung.

Auch wenn der Anlagenbetreiber grundsätzlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage selbst verantwortlich ist, muss er bei Anlagen mit erhöhtem Risikopotenzial externe Sachverständige mit der Überprüfung der Anlage beauftragen. Bestimmte gefährtrüchtige Anlagen dürfen zudem nur von anerkannten und zertifizierten Fachbetrieben errichtet, gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

3. Mineralische Stoffe als wassergefährdende Stoffe?

Der Begriff der wassergefährdenden Stoffe wird in §2 Abs.2 AwSV dahingehend legal definiert, dass hierunter feste, flüssige und gasförmige Stoffe sowie Gemische zu verstehen sind, die geeignet sind, nachteilige Gewässeränderungen dauernd und nicht nur in einem unerheblichen Ausmaß zu verursachen. In Anlehnung an die Begriffsdefinition des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind Stoffe chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form. Gemische bestehen demgegenüber aus mehreren Stoffen.

Mineralische Stoffe wie z.B. Bodenaushub, Bauschutt oder Schlacken bestehen aus mehreren chemischen Elementen. Sie sind demnach Gemische im Sinne des §2 Abs.4 AwSV mit der Folge, dass sie als wassergefährdend gelten können. Da Bodenaushub, Bauschutt und Schlacken in der Regel feste Gemische sind, gilt für sie die widerlegbare gesetzliche Fiktion des §3 Abs.2 Satz 1 Nr.8 AwSV. Hiernach gelten feste Gemische vorbehaltlich einer abweichenden Selbsteinstufung durch den Betreiber grundsätzlich als allgemein wassergefährdend. Die Kategorie der allgemeinen Wassergefährdung wird erstmals durch die AwSV eingeführt und steht in der Rangstufe sozusagen zwischen nicht wassergefährdend und der Wassergefährdungsklasse 1. Laut Begründung der Bundesregierung zum AwSV-Entwurf vom Februar 2014 soll die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes und zur Beschleunigung der Entsorgung von festen Gemischen führen, weil andernfalls bei festen Gemischen ein möglicherweise aufwändiges Einstufungsverfahren notwendig wäre [3].

§3 Abs.2 AwSV enthält zwei Ausnahmen von der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung fester Gemische. So bestimmt §3 Abs.2 Satz 2 AwSV, dass ein festes Gemisch nicht wassergefährdend ist, wenn es vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend eingestuft und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Zu den anderweitig eingestuften festen Gemischen zählen z.B. Hochofenschlacken und Stahlwerksschlacken aus dem Linz-Donawitz-Verfahren [4].

Eine zweite, sehr praxisrelevante Ausnahmeregelung sieht §3 Abs.2 Satz 3 AwSV vor, wonach feste Gemische als nicht wassergefährdend gelten, wenn bei ihnen aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu erwarten ist. Laut Begründung zum Regierungsentwurf enthalten häufig vorkommende Gemische wie z.B. Gesteine oder Boden zwar in analytisch nachweisbaren Mengen bestimmte wassergefährdende Stoffe. Das Maß dieser Gefährdung reicht aber nicht aus, um die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern [5]. Sofern es keine Hinweise dafür gibt, dass das feste Gemisch zu Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers führen kann, soll es als nicht wassergefährdend angesehen werden. In diesen Fällen sind Analysen der genauen Zusammensetzung des festen Gemischs nicht erforderlich [6]. Im

Welche Auswirkungen hat die neue AwSV?

umgekehrten Fall, d.h. wenn das feste Gemisch aufgrund seiner Herkunft oder Zusammensetzung offensichtlich verunreinigt ist, gilt wieder die Fiktion des § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV mit der Folge, dass der mineralische Stoff als allgemein wassergefährdend angesehen werden muss, es sei denn der Betreiber hat eine abweichende Selbsteinstufung vorgenommen.

4. Abweichende Einstufungsmöglichkeiten für feste Gemische

§ 10 Abs. 1 AwSV eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend einzustufen. Der Verordnungsentwurf sieht hierfür drei verschiedene, alternativ bestehende Einstufungsverfahren vor.

Die Nummer 1 des § 10 Abs. 1 AwSV regelt, dass die Einstufung als nicht wassergefährdendes Gemisch nach den Vorschriften der Anlage 1 Nummer 2.2 erfolgen kann. Dort sind kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen genannt. So darf das Gemisch beispielsweise nur weniger als 3 % Massenanteile an Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 und weniger als 0,2 % Massenanteile an Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und 3 sowie nicht identifizierbarer Stoffe enthalten. Nach Nummer 2 des § 10 Abs. 1 AwSV kommt eine Einstufung als nicht wassergefährdend außerdem in Betracht, wenn das Gemisch auch an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsvorkehrungen in der offenen Bauweise eingebaut werden darf. Diese Einstufungsmöglichkeit ist ein Vorgriff auf die künftige Ersatzbaustoffverordnung [7], die in Abhängigkeit von den Schadstoffkonzentrationen des Gemischs und der Bauweise in bestimmten Fällen den uneingeschränkten Einbau in der offenen Bauweise zulässt. Demgegenüber genügen Materialien, die z.B. nur unter einer hydraulisch gebundenen Deckschicht oder Bauweise oder die in Wasserschutzgebieten der Zone III A oder III B oder in einem Überschwemmungsgebiet nicht eingebaut werden dürfen, nicht den Anforderungen eines uneingeschränkten Einbaus [8]. Bei solchen Materialien bleibt es bei der gesetzlichen Vermutungsregel des § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV, wonach das Gemisch als allgemein wassergefährdend gilt.

Schließlich kann ein festes Gemisch nach der Nummer 3 des § 10 Abs. 1 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden, wenn es der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung Nr. 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entspricht. Gemeint ist die LAGA M 20 TR Boden, die im Jahre 2004 veröffentlicht worden ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Vollzugspraxis der Länder, wonach Z 0- und Z 1.1-Materialien als nicht wassergefährdend angesehen werden [9].

Gemäß § 10 Abs. 3 AwSV hat der Betreiber die abweichende Selbsteinstufung, die erfahrungsgemäß ohne gutachterliche Unterstützung nicht zu begründen sein wird, zu dokumentieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Behörde kann

nach § 10 Abs. 4 AwSV der Selbsteinstufung widersprechen und das Gemisch in eine abweichende Wassergefährdungsklasse einstufen. Hierbei kann sich die Behörde vom Umweltbundesamt und von der nach § 12 AwSV einzurichtenden Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beraten lassen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind der Widerspruch gegen die Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers und die Einstufung der zuständigen Behörde in eine abweichende Wassergefährdungsklasse als Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Folge zu qualifizieren, dass der anderweitigen Entscheidung der Behörde mit Widerspruch und Anfechtungsklage begegnet werden kann.

5. Baustellen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?

Da die Regelungen der AwSV nur für „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gelten, stellt sich die Frage, ob hierunter auch Baustellen zu verstehen sind. Traditionell gehörten zu den VAWS-Anlagen die sogenannten LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) und die HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe). Beispielhaft seien Öltanks, Tankstellen, Raffinerien, Galvaniken oder Biogasanlagen genannt. Nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV zählen zu den AwSV-Anlagen aber auch selbständige oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. In diesem Zusammenhang bestimmt Satz 2 des § 2 Abs. 9 AwSV, dass als ortsfest auch Einheiten gelten, die länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden (s. *Abbildung 3*).

Diese Regelung ist für Baustellen von großer Relevanz. Hiernach sind Flächen, auf denen verunreinigter Bodenaushub oder Bauschutt bestimmungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zwischengelagert wird, VAWS-Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV. Diese Regelung hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens beim Bundesumweltministerium unter anderem auch der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling (ITVA) kritisiert [10], weil dies den praktischen Erfordernissen auf Baustellen und insbesondere bei der Sanierung kontaminierter Flächen und beim Flächenrecycling teilweise zuwiderläuft. Bei größeren Bauvorhaben, Flächenrecyclingmaßnahmen und auch bei Altlastensanierungen können die Baustellen in den seltensten Fällen nach 6 Monaten beendet werden. In solchen Fällen erlangt eine Baustelle den Status einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV, wenn dort mit Bodenmaterial und Bauschutt umgegangen wird, für die es Hinweise auf Verunreinigungen gibt. In diesen Fällen müsste der Bauherr entweder eine aufwändige und zeitraubende Selbsteinstufung nach § 10 Abs. 1 AwSV vornehmen, was praktisch zum Abbruch der Baumaß-



Abbildung 3: Sind Baustellen ortsfeste Einheiten, d. h. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV? (© Der Knipser/Fotolia)

nahmen führen kann, oder er müsste die „Kröte“ der allgemeinen Wassergefährdung schlucken und entweder die in den §§ 18 ff. vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe treffen oder er müsste mindestens die technischen Anforderungen des § 26 AwSV erfüllen. Die zuletzt genannte Regelung schreibt alternativ vor, dass feste wassergefährdende Stoffe entweder in geschlossenen Räumen, also in Hallen gelagert, behandelt oder verwendet werden müssen, oder – wenn der Zutritt von Niederschlagswasser nicht verhindert werden kann – dass die Flächen, auf denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden, so befestigt

sein müssen, dass das dort anfallende Niederschlagswasser nicht an der Unterseite der Befestigung austritt, sondern beseitigt oder entsorgt wird.

Die vereinfachten Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV gelten aber nur dann, wenn die drei UND-Bedingungen erfüllt sind, d. h. die Wasserlöslichkeit muss weniger als 10 Gramm je Liter betragen und die Stoffe dürfen nicht abwehen, abschwemmen und auswaschen und ein sonstiges Austreten der festen Stoffe und von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser wird verhindert. Andernfalls muss der Betreiber das „volle Programm“ mit Rückhalteeinrichtungen für alle Betriebszustände, Leckageanzeigen etc. umsetzen.



Abbildung 4: Keine erhöhten Anforderungen an die Zwischenlagerung fester Gemische, die bei Bautätigkeiten auf der Baustelle anfallen. (© digital-stack/Fotolia)

Welche Auswirkungen hat die neue AwSV?



Abbildung 5: Erhöhte technische und organisatorische Anforderungen an die Aufbereitung von festen Gemischen, z.B. von Bauschutt. (© Stihl024/Fotolia)

Insbesondere muss die Rückhalteeinrichtung als Lagerfläche flüssigkeitsundurchlässig (nicht nur wasserundurchlässig) sein und darf ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe nicht verlieren. Die wassergefährdenden Stoffe und das Niederschlagswasser, das mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sein kann, müssen aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser abgeleitet und einer Behandlung zugeführt oder als Abfall entsorgt werden.

Sachlich gerechtfertigt erscheinen solche Anforderungen für Maßnahmen der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings nicht, weil der Gewässerschutz in solchen Fällen durch die Anforderungen des Baurechts, des Abfallrechts und des Bodenschutzes hinreichend Berücksichtigung findet. Der ITVA hatte daher vorgeschlagen, entweder Baustellen vom Anwendungsbereich der AwSV auszunehmen oder die Betriebszeit des § 2 Abs. 9 Satz 2 AwSV zu verlängern.

Der Verordnungsgeber ist dieser Anregung indirekt gefolgt, indem in § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV nunmehr geregelt ist, dass das Kapitel 3 der AwSV, in dem die technischen und organisatorischen Anforderungen an die AwSV-Anlagen geregelt sind, dann nicht gilt, wenn feste Gemische, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstanden sind, auf der Baustelle zwischengelagert werden (s. *Abbildung 4*) [11]. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Zwischenlagerung von festen Gemischen, die bei der Bautätigkeit auf Baustellen anfallen, z. B. die Lagerung von Abbruchmaterialien, auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt ist [12].

Soweit allerdings ein Grundstück für die Zwischenlagerung genutzt wird, auf dem die festen Gemische nicht angefallen sind, was bei Linienbauwerken wie z. B. Autobahn- und Bahnstreckensanierungen in der

Regel der Fall ist, gilt die Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV nicht, sodass in diesen Fällen die Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV in vollem Umfang zu erfüllen sind.

Laut dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV gilt die Ausnahmeregelung allerdings nur für das Lagern, aber nicht für die anderen Tätigkeiten auf Baustellen. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass das Kapitel 3 mit seinen technischen und organisatorischen Anforderungen an AwSV-Anlagen in vollem Umfang für Baustellen gilt, auf denen feste Gemische behandelt oder verwendet werden. Demzufolge müssen z. B. Bodenbehandlungs- oder Bauschuttrecyclinganlagen (s. *Abbildung 5*), die länger als ein halbes Jahr am selben Ort betrieben werden, die Anforderungen des Kapitels 3 erfüllen.

6. Zusammenfassung

Am 01.08.2017 ist die neue „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in Kraft getreten, die die bisherigen Landesverordnungen (VAwS) verdrängt. Die Verordnung hat erhebliche Auswirkungen auf Baustellen und auf den Umgang mit verunreinigtem Bodenaushub, Auffüllungsmaterialien und Bauschutt.

Die neue Rechtsverordnung AwSV verpflichtet alle Betreiber von Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen umgegangen wird, diese nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Als allgemein wassergefährdend gelten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV grundsätzlich alle festen Gemische, wozu Bodenaushub, Bauschutt und Schlacken zählen, es sei denn, dass aufgrund ihrer Herkunft oder Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist dann der Fall, wenn keine Hinweise auf Verunreinigungen bestehen.

Abweichend von der Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV kann der Betreiber ein festes Gemisch gemäß § 10 Abs. 1 AwSV unter bestimmten Voraussetzungen als nicht wassergefährdend einstufen. Die abweichende Einstufung ist zu dokumentieren und der für die Anlage zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Behörde kann gemäß § 10 Abs. 4 AwSV der Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers widersprechen und sich hierbei vom Umweltbundesamt beraten lassen. Baustellen, die länger als 6 Monate an derselben Stelle betrieben werden, gelten nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV als ortsfest benutzte Einheiten und damit als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn dort wassergefährdende Stoffe einschließlich der als allgemein wassergefährdend geltenden festen Gemische gelagert, behandelt oder verwendet werden. Die Betreiber solcher Anlagen müssen die im Kapitel 3 der AwSV aufgeführten technischen und organisatorischen Anforderungen an AwSV-Anlagen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, wonach Anlagen so geplant und errichtet sowie beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass Undichtigkeiten erkennbar sind und austretende Stoffe auch bei Störungen zurückgehalten und entsorgt werden. Die Anforderungen des Kapitels 3 gelten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV nicht für Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf Baustellen unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen und auf ihnen zwischengelagert werden.

Literatur

- [1] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS), BAnz. vom 29.05.1999 Nr. 98a
- [2] Rigoletto heißt auch eine tragische Oper von Giuseppe Verdi
- [3] Begründung zum Regierungsentwurf der AwSV vom 26.02.2014, BR-Drucksache 77/14, S. 120
- [4] ebenda
- [5] ebenda S. 121
- [6] ebenda
- [7] Siehe Artikel 1 des Entwurfs der Bundesregierung vom 03.05.2017 für eine Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz-

und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

- [8] Begründung zum Regierungsentwurf der AwSV vom 26.02.2014, BR-Drucksache 77/14, S. 126
- [9] ebenda S. 127
- [10] Die Stellungnahme des ITVA zum Entwurf der VAUwS nach dem Stand vom 24.11.2010 kann auf der Homepage des ITVA heruntergeladen werden: www.itv-altlasten.de
- [11] Eine solche Ausnahmeregelung enthielt der Entwurf vom 27.01.2012 noch nicht.
- [12] Begründung zum Regierungsentwurf der AwSV vom 26.02.2014, BR-Drucksache 77/14, S. 129

Autorenschaft

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

Edelhofdamm 33
13465 Berlin
Tel.: 030/401 007 03
Fax: 030/401 007 04
E-Mail: hp.luehr@protonmail.com

Rechtsanwalt Nikolaus Steiner

c/o Anwaltskanzlei Steiner
Huysenallee 87
45128 Essen
Tel.: 0201/8 21 63-0
Fax: 0201/8 21 63 63
E-Mail: steiner@verwaltungsrecht.de
Internet: www.verwaltungsrecht.de

English Summary

A new Ordinance about facilities handling substances that are hazardous to waters (AwSV) came into effect on August 1st 2017. Construction sites are considered to be facilities within the meaning of the AwSV, if substances, hazardous to waters are stored, treated or used on sites and if the construction sites are to be operated more than 6 month in the same location. Solid mixtures, as excavated soil, construction debris or slag, are considered to be "generally hazardous to water". The operators of such facilities have to fulfil the technical and the organisational requirements of the AwSV. This does not apply, if solid mixtures originate from the construction site itself are stored.